



Bereich: Soziales
Az: 58
Datum: 01.04.2008

2008/111
öffentlich

SitzungsvorlageSitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	24.04.2008	4

Betreff

Kultur- und Sozialpass

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 2 beschließt die Einführung eines Kultur- und Sozialpasses (genannt CAS-Pass) zu folgenden Rahmenbedingungen:

a) Berechtigter Personenkreis:

- Empfänger von lfd. Leistungen nach Sozialgesetzbuch Buch II und XII (SGB II und XII) sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und deren Haushaltsangehörige (sog. Bedarfsgemeinschaften),
- Familien, die von den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen (Kita) und der Offenen Ganztagschule (OGS) aufgrund der Unterschreitung der Jahreseinkommensgrenze befreit sind,
- Bürgerinnen und Bürger, deren Einkommen die vergleichbaren Grundsicherungsleistungen nicht übersteigt.

b) Leistungsumfang bei städtischen Angeboten:

- Kostenfreier Eintritt ins Freibad
- 50 % Ermäßigung für Eintritt ins Hallenbad.
- Gebührenbefreiung bei den Kursen der Volkshochschule
- Befreiung vom Jahresbeitrag für die Nutzung der Stadtbibliothek
- Auf Antrag Entgeltreduzierung bei Kursen der Volkshochschule bis 50 %
- Kostenfreier Ferienpass
- 75 % Ermäßigung der Hundesteuer

c) weitere Leistungen

- 50 % Ermäßigung für Veranstaltungen des WLT und des Forums

Die Verwaltung wird beauftragt, mit weiteren Anbietern Ermäßigungen für Sozialpass-Inhaber(innen) auszuhandeln. Kosten für die Stadt dürfen daraus nicht entstehen.

d) Die Verwaltung erstellt einen Flyer über die Sozialpass-Vergünstigungen und macht sie an geeigneter Stelle bekannt.

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Einkommen und Armut

Vom Rat der Stadt wurde der Kultur- und Sozialpass für **bedürftige Einwohner und Einwohnerinnen** beschlossen. Im Folgenden deshalb eine Definition und Abgrenzung dieses Personenkreises.

Im 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zu den Lebenslagen in Deutschland (aus 2003) wird die zwischen den EU-Mitgliedstaaten vereinbarte Definition einer "Armutsrisikoquote" zugrundegelegt. Sie ist definiert als Anteil der Personen in Haushalten, deren "bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen" weniger als 60 Prozent des Mittelwerts (Median) aller Haushalte beträgt. Das Nettoäquivalenzeinkommen wird ermittelt als gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen, abgeleitet über die neue OECD-Skala. In Deutschland beträgt die so errechnete Armutsrisikogrenze 938 Euro für Singlehaushalte. Das durchschnittliche Nettoäquivalenzeinkommen betrug im Jahr 2003 1 564 € im Monat.

Der Sozialbericht NRW 2007 der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen basierend auf den statistischen Daten des Jahres 2005 herausgegeben wurde, geht jedoch von einer Armutsrisikoschwelle aus, wenn das Einkommen weniger als 50 % des Durchschnittseinkommen (1.229 € mtl. in NRW) beträgt. Somit sind Einpersonenhaushalte mit einem Durchschnittseinkommen von ca. 615 € mtl. armutsgefährdet. Ausgehend von diesen Werten, bewegte sich in 2005 14,3 % der Bevölkerung in NRW an dieser Grenze.

Das höchste Armutsrisiko besteht unter den Arbeitslosen, ihre Armutsgefährdungsquote lag 2005 bei 45,0 %. Erst danach folgen Großfamilien ab 3 Kindern (43,3 %), Alleinerziehende (39,8 %) und Migranten (39,4 %).

Wenn man die Ergebnisse des Sozialberichtes NRW auf die Stadt Castrop-Rauxel bezieht, so waren Ende 2006 ca 11.000 Einwohner armutsgefährdet.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Bisher hatten Einwohner und Einwohnerinnen mit lfd. Anspruch auf SGB II und XII-Leistungen auch Anspruch auf Vergünstigungen, die unter dem Punkt Leistungen im weiteren aufgeführt sind. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Anspruchsberechtigung für den CAS-Pass generell gemäß der Bedarfssätze dieser Leistungen festzusetzen, die annähernd auch dem Niveau des vorgenannten Landessozialberichtes entsprechen. Da die Bedarfssätze nach dem AsylbLG unterhalb dieser Sätze liegen, kann der Personenkreis nach diesem Gesetz mit einbezogen werden. Zum besonderen Schutz und Förderung der bedürftigen Familien und deren Kindern schlägt die Verwaltung zusätzlich die Berücksichtigung der Bürgerinnen und Bürger vor, die von der Entrichtung der Elternbeiträge für Kita bzw. OGS aufgrund der Unterschreitung der Jahreseinkommensgrenze befreit sind. Die entsprechende Brutto-Einkommensgrenze von derzeit 18.000 € jährlich entspricht annähernd der vorgenannten Armutsgefährdungsgrenze.

Zum Stichtag 31. Dezember 2007 ergeben sich folgende Anspruchsberechtigte :

Bedarfsgemeinschaften nach dem	
SGB II	4199*
SGB XII	738*
zusätzlich AsylbLG und	120 *
Kita- und OGS-beitragsbefreite Familien	696 * (Nach Mitteilung der Bereiche vielfach SGB II/XII-Empfänger)
Gemeinschaften gesamt (maximal)	5753* entspricht ca. 8.200 Personen

* Angaben zur Personenzahl sind zurzeit nicht exakt möglich. Zugrunde gelegt wird ein Multiplikator von 1,43

Anlage: Vergleich Armutsrisikogrenze zu Bedarfssätzen SGB II/XII

Haushaltstyp	Faktor der Bedarfsgewichtung nach OECD	Nach dem 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung gelten die Haushaltsmitglieder als einkommensarm, wenn das Haushaltsnettoeinkommen niedriger ist als ...*	Nach Landessozialbericht NRW gelten die Haushaltsmitglieder als einkommensarm, wenn das Haushaltsnettoeinkommen niedriger ist als ...**	Bedarfssätze nach SGB II und XII incl. Durchschnitt angemessener Unterkunftskosten ***
Einpersonenhaushalt	1,0	938 €	615 €	676 €
Paare ohne Kinder	1,7	1.595 €	1.046 €	950 €
Paar mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2,7	2.533 €	1.661 €	1.626 €
Paar mit je 1 Kind unter und über 14 Jahren	2,9	2.720 €	1.784 €	1.696 €
Paar mit 3 Kindern unter 14 Jahren	3,2	3.002 €	1.968 €	1.970 €
Alleinerziehend mit einem Kind unter 14 Jahren	1,5	1.407 €	923 €	1.107 €
Alleinerziehend mit zwei Kindern unter 14 Jahren	2,0	1.876 €	1.230 €	1.475 €

* 60% des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens in **Deutschland** entspricht einem Betrag von **938 €** mtl.

** 50% des durchschnittlichen Nettoäquivalenzeinkommens im **Land NRW** entspricht einem Betrag von **615 €** mtl.

*** wenn Erwerbseinkommen geringfügig über den genannten Bedarfssätzen liegt, kann sich trotzdem ein CAS-Pass-Anspruch ergeben, weil Teile dieses Einkommens nicht angerechnet werden.



Anlage 1 – Finanzielle Auswirkungen –

Vorlage zum Tagesordnungspunkt

I. Gesamtkosten:

davon

	Vermögens-HH	Verwaltungs-HH
Gesamtkosten der Maßnahme:	€	€
- Einnahmen von Dritten:	€	€
= Städtischer Eigenanteil:	€	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Haushaltsstelle:
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen

Erläuterungen:

Bei Maßnahmen des Vermögens-HH:

- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen und zur Genehmigung bei der Aufsichtsbehörde anzumelden.

II. Folgekosten:

	einmalig	jährlich	bis 2012 (HSK-Planung)
Personalkosten	€	€	€
Sachkosten	€	€	€
Erlöse	€	€	€
Mindereinnahmen	€	€	€
Summe	€	€	€

Die Finanzierung der Folgekosten ist im Rahmen des Bereichs-Budgets

im laufenden Jahr

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

im Finanzplanungszeitraum

- ☐ gesichert
☐ nicht gesichert

III. Es handelt sich um eine Maßnahme, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 81 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.